

 Beratungsfolge	 Sitzungstermin
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	27.04.04

Beschlussvorlage

Bebauungsplan Nr. 2 – Henneweide

-16. vereinfachte Änderung

hier: Aufstellungs-/Änderungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 19.10.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 2 “Henneweide“ zu ändern (16. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die Zulassung eines Drempels von max. 1,25m für die Grundstücke Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstück 4568, 4297.
3. Die übrigen Festsetzungen (2-geschossige Bauweise. Allgemeines Wohngebiet, Geschossflächenzahl 0,8, offene Bauweise, Dachneigung 23 - 28 Grad) werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 02.04.2004) ist beigelegt.
5. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
 1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Erläuterungen:

Der Grundstückseigentümer möchte sein Wohnhaus auf den genannten Grundstücken im Rahmen der 2-Geschossigkeit ausbauen/aufstocken und auch das Dachgeschoss zu Wohnzwecken nutzen. Aufgrund der flachen Dachneigung benötigt er hierzu einen Drempel, der nach den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig ist.

In der Nachbarschaft finden sich aber Wohnhäuser mit Drempel, bzw. andere steilere Dachneigungen, so dass der Wunsch auf diese Änderung gerechtfertigt erscheint und durchgeführt werden sollte. Das Einfügungsgebot für Bauvorhaben wird hier erfüllt.

Da es sich um einen sogenannten "Altbebauungsplan" handelt, wird auf eine ökologische Ausgleichsbilanzierung verzichtet.

Mitzeichnungen		
☐	I. Beigeordneter	☒
	Datum	Amt 66 Datum
☐	Amt 10	☐
	Datum	Datum
☐	Amt 20	☐
	Datum	Datum